Anlage 2

Synopse - Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anlässlich des Entwurfs der Neufassung

	gültige Fassung		Änderungen		Neue Fassung
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld		~~Benutzungs- und~~ Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld		Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
	Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 10 Absatz 3 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:		Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) _ in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch ~~Artikel 7 des~~ Gesetz~~es~~ vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § ~~10 Absatz 3~~ der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am ~~28.05.2015~~ folgende ~~Benutzungs- und~~ Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld~~, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“~~ beschlossen:		Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 7 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19. November 2026 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:
	§ 1 Allgemeines Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind Einrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.		**§ 1 Allgemeines** Die Kreis~~M~~usikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst/_ sind _~~E~~inrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld _ .	(1)	**§ 1 Allgemeines** Die Kreismusikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt), „Johann Friedrich Zerbst“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst/Anhalt sind nach dem Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) in der jeweils gültigen Fassung Bildungseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren,

					die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.
	Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.		Die Nutzung dieser kulturellen _Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.	(2)	Die Nutzung dieser kulturellen Bildungseinrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
	Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages.		Die Teilnahme am Unterricht der KreismMusikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungs_vertrages.	(3)	Die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Unterrichtsvertrages.
	Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen.		Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der KreismMusikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen.		Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Kreismusikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen.
	Die Nutzung von Räumen in den Musikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.		Die Nutzung von Räumen in den KreismMusikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.		Die Nutzung von Räumen in den Kreismusikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.
	§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner		**§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner**		**§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner**
(1)	Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.	(1)	Für die Inanspruchnahme der Leistungen der KreismMusikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben._	(1)	Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreismusikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
(2)	Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.	(2)	Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der _ KreismMusikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.	(2)	Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Kreismusikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
(3)	Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(3)	Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(3)	Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
	§ 3 Unterrichtsgebühren		**§ 3 Unterrichtsgebühren**		**§ 3 Unterrichtsgebühren**
(1)	Die Gebühren für instrumentalen/vokalen Unterricht betragen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1.8.) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (z. B. freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises (Tarif A):	~~(1)~~	~~Die Gebühren für instrumentalen/vokalen Unterricht betragen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1.8.) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (z. B. freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises (Tarif A):~~	(1)	Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird in einem Gebührenverzeichnis der Kreismusikschulen als Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
				(2)	Kinder bis zum 16. Lebensjahr sowie Schüler im Sinne der §§ 37, 40 des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung werden dem Tarif A zugeordnet, alle anderen dem Tarif B.

	1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €) 2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 492 €/Jahr (Monatsrate: 41 €) 3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 396 €/Jahr (Monatsrate: 33 €) 4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 348 €/Jahr (Monatsrate: 29 €) 5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €)		~~1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €)~~ ~~2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 492 €/Jahr (Monatsrate: 41 €)~~ ~~3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 396 €/Jahr (Monatsrate: 33 €)~~ ~~4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 348 €/Jahr (Monatsrate: 29 €)~~ ~~5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €)~~	(3)	Ergänzungsfächer sind für Schüler des Elementarbereichs sowie mit einem instrumentalen/vokalen Hauptfach gebührenfrei.
(2)	Für Musikschüler, die nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, gelten folgende Gebühren für den instrumentalen/vokalen Unterricht (Tarif B): 1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 720 €/Jahr (Monatsrate: 60 €) 2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €) 3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 480 €/Jahr (Monatsrate: 40 €) 4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 420 €/Jahr (Monatsrate: 35 €) 5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 240 €/Jahr (Monatsrate 20 €)	~~(2)~~	~~Für Musikschüler, die nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, gelten folgende Gebühren für den instrumentalen/vokalen Unterricht (Tarif B):~~ ~~1. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 720 €/Jahr (Monatsrate: 60 €)~~ ~~2. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 600 €/Jahr (Monatsrate: 50 €)~~ ~~3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 480 €/Jahr (Monatsrate: 40 €)~~ ~~4. Gruppenunterricht (3-7 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 420 €/Jahr (Monatsrate: 35 €)~~ ~~5. Gruppenunterricht (ab 8 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 240 €/Jahr (Monatsrate 20 €)~~		
(3)	Elementare Musikerziehung (musikalische Früherziehung/MFE und Musikgeragogik, Mindestteilnehmerzahl: 8), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12 €)	~~(3)~~	~~Elementare Musikerziehung (musikalische Früherziehung/MFE und Musikgeragogik,Mindestteilnehmerzahl: 8), 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12 €)~~		
(4)	Eltern-Kind-Gruppe (Mindestteilnehmerzahl: 4 Kinder mit einem Elternteil), 45 Minuten/Woche, je Kind mit Elternteil: 240 €/Jahr (Monatsrate: 20 €)	~~(4)~~	~~Eltern-Kind-Gruppe (Mindestteilnehmerzahl: 4 Kinder mit einem Elternteil), 45 Minuten/Woche, je Kind mit Elternteil: 240 €/Jahr (Monatsrate: 20 €)~~		
(5)	Musiklehre-, Musikgeschichte-, Ensembleunterricht: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €).	~~(5)~~	~~Musiklehre-, Musikgeschichte-, Ensembleunterricht: 144 €/Jahr (Monatsrate: 12,00 €).~~		

	Bei Hauptfachbelegung sind Musiklehre, MFE sowie die Teilnahme am Ensembleunterricht kostenlos.		~~Bei Hauptfachbelegung sind Musiklehre, MFE sowie die Teilnahme am Ensembleunterricht kostenlos.~~		
(6)	Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro Schüler: 50 Euro. Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.	~~(6)~~	~~Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro Schüler: 50 Euro.~~ ~~Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.~~		
(7)	Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht und Korrepetition): 8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten/Woche, pro Schüler, je Kurs: Einzelunterricht Tarif A: 100 Euro; Tarif B: 120 Euro Partnerunterricht Tarif A: 66 Euro; Tarif B: 80 Euro ab 3 Teilnehmer Tarif A: 58 Euro; Tarif B: 70 Euro	~~(7)~~	~~Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht und Korrepetition): 8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten/Woche, pro Schüler, je Kurs:~~ ~~Einzelunterricht Tarif A: 100 Euro; Tarif B: 120 Euro~~ ~~Partnerunterricht Tarif A: 66 Euro; Tarif B: 80 Euro~~ ~~ab 3 Teilnehmer Tarif A: 58 Euro; Tarif B: 70 Euro~~		
(8)	Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.	~~(8)~~	~~Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Rechnung gestellt werden, können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.~~		
(9)	In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall das für Kultur zuständige Amt.	~~(9)~~	~~In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden.~~ ~~Für Unterricht mit außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden.~~ ~~Die Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall das für Kultur zuständige Amt.~~		
(10)	Bei den Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um Jahresgebühren für das gesamte Schuljahr incl. Ferien und Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.	~~(10)~~	Bei den ~~_G~~ebühren ~~nach § 3 Absatz 1 bis 5 (_~~ handelt es sich um Jahresgebühren für das ~~gesamte~~ Schuljahr ~~incl. Ferien und Feiertagen~~. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.	(4)	Bei den Unterrichtsgebühren (außer für Instrumentenkarussell und Kurse) handelt es sich um Jahresgebühren für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. An Ferien- und Feiertagen findet kein Unterricht statt.

	Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.		_Die Ferien- und Feiertagsregelung ~~entspricht der~~ der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. ~~Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.~~		Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Aus organisatorischen Gründen kann eine vorübergehende Schließung erfolgen.
(11)	Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.	~~(11)~~	Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden.	(5) (6)	Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf Probe gewährt werden. Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. In Ausnahmefällen kann der Unterricht vorübergehend anderweitig erteilt werden, die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
	§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr		**§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr_**		**§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühren**
(1)	Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.	(1)	Im Rahmen ihrer Bestände ~~kann~~ die Kreismusikschule_~~an~~ ihre_Schüler__Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.	(1)	Im Rahmen ihrer Bestände können die Kreismusikschulen ihren Schülern, in Ausnahmefällen auch Dritten, Instrumente und Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
(2)	Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr beträgt 9 Euro je angefangenen Monat.	~~(2)~~	~~Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr beträgt 9 Euro je angefangenen Monat.~~		Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
(3)	Es ist ein Instrumentenüberlassungsvertrag zu schließen. Er regelt Näheres.	~~(3)~~	~~Es ist ein Instrumentenüberlassungsvertrag zu schließen. Er regelt Näheres.~~	(2)	Bei Rückgabe hat das Instrument in einem ordnungsgemäßen Zustand zu sein, sodass eine Folgeüberlassung ohne Einschränkung erfolgen kann. Andernfalls werden die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
(4)	Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente in der Musikschule nutzen (z.B. Klavier, Cembalo, Schlagzeug, Harfe), zahlen dafür 2 Euro je angefangenen Monat Instrumentennutzungsgebühr.	~~(4)~~	~~Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente in der Musikschule nutzen (z.B. Klavier, Cembalo, Schlagzeug, Harfe), zahlen dafür 2 Euro je angefangenen Monat Instrumentennutzungsgebühr.~~	(3)	Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente der Kreismusikschulen nutzen, zahlen eine monatliche Instrumentennutzungsgebühr.

					Die Höhe der Instrumentennutzungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
	§ 5 Nutzung durch Dritte		**§ 5 ~~Nutzung durch Dritte~~**		**§ 5 Raumnutzungsgebühren**
(1)	Für die Nutzung der Räume der „Musikschule Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, „Musikschule Johann Sebastian Bach“ Köthen und der „Musikschule Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben: 1. Unterrichtsraum: 10,00 Euro je Raum und begonnene Zeitstunde (max. 6 Std.) 2. Ganztagsnutzung mindestens eines Raumes (mehr als 6 Zeitstunden): 150 Euro. 3. Für die Nutzung von Ensembleräumen und Sälen kann ein Zuschlag erhoben werden.	~~(1)~~	~~Für die Nutzung der Räume der „Musikschule Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, „Musikschule Johann Sebastian Bach“ Köthen und der „Musikschule Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben: 1. Unterrichtsraum: 10,00 Euro je Raum und begonnene Zeitstunde (max. 6 Std.) 2. Ganztagsnutzung mindestens eines Raumes (mehr als 6 Zeitstunden): 150 Euro. 3. Für die Nutzung von Ensembleräumen und Sälen kann ein Zuschlag erhoben werden.~~	(1)	Für die externe Nutzung von Räumen der Kreismusikschulen zwecks Durchführung künstlerischer oder musikpädagogischer Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Raumnutzungsgebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
(2)	Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, die nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind, oder Schüler, die in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Std. zuzüglich der Nutzungsgebühr aus Absatz 1 erhoben.	~~(2)~~	~~Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, die nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind, oder Schüler, die in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Std. zuzüglich der Nutzungsgebühr aus Absatz 1 erhoben.~~		
(3)	Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.	~~(3)~~	Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.	(2)	Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.
(4)	Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu schließen. Die Nutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Nutzung werden 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet. Andernfalls erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis).	~~(4)~~	~~Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu schließen. Die Nutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Nutzung werden 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet. Andernfalls erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis).~~	(3)	Die Nutzung von Räumen ist bei dem für Kultur zuständigen Fachbereich zu beantragen.

	§ 6 Ermäßigung auf Unterrichtsgebühren		~~§ 6~~ Ermäßigung ~~auf Unterrichtsgebühren~~		§ 7 Ermäßigungen
(1)	Um für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, werden Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt.	(1)	Um für_ Kinder, Jugendliche und Erwachsene ~~aller Bevölkerungsgruppen~~ größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, _~~werden~~ Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt_.	(1)	Um für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, können auf Antrag Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt werden.
(2)	Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen. Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarif A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.	~~(2)~~	~~Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen.~~ ~~Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarif A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.~~		
(3)	Mehrfächerermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn sie mindestens zwei Fächer belegen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden vollen Gebührensatzes. Das Fach mit der höchsten Gebühr zählt als erstes Fach.	~~(3)~~	~~Mehrfächerermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn sie mindestens zwei Fächer belegen.~~ ~~Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.~~ ~~Das Fach mit der höchsten Gebühr zählt als erstes Fach.~~		
(4)	Empfänger staatlicher Sozialleistungen gemäß SGB II und SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr nach § 3 Abs. 6).	~~(4)~~	~~Empfänger staatlicher Sozialleistungen gemäß SGB II und SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr nach § 3 Abs. 6).~~		
(5)	Kinder, die Förderschulen besuchen, Heimkinder und Menschen mit Behinderung (Inhaber eines Schwerbehindertenausweises) erhalten 50% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr § 3 Abs. 6).	~~(5)~~	~~Kinder, die Förderschulen besuchen, Heimkinder und Menschen mit Behinderung (Inhaber eines Schwerbehindertenausweises) erhalten 50% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren (ausgenommen die Gebühr § 3 Abs. 6).~~		
(7)	Alle Ermäßigungen und Nachlässe nach §§ 6 und 7 können nebeneinander gewährt werden.	~~(7)~~	Alle Ermäßigungen ~~und Nachlässe nach §§ 6 und 7~~ können nebeneinander gewährt werden~~.~~		Alle Ermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

	Die maximale Gebührenermäßigung beträgt insgesamt 50 % des vollen Gebührensatzes.		Die maximale Gebührenermäßigung beträgt insgesamt ~~50~~ % des vollen Gebührensatzes.		Die maximale Gebührenermäßigung beträgt 40 % des vollen Gebührensatzes. Die Höhe der entsprechenden Ermäßigung ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. (2) Musikschüler des Tarifs A können Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren des Elementarbereichs sowie Hauptfachs erhalten, wenn; a) mindestens zwei Mitglieder einer Familie (alle in einem Haushalt lebenden Personen) Schüler der Kreismusikschulen sind (Familienermäßigung), b) sie mindestens zwei Fächer belegen (Mehrfächerermäßigung). Die Ermäßigung gilt für jeden Unterricht im Elementarbereich und Hauptfach und erstreckt sich auf das Fach mit dem höchsten Gebührensatz. Hiervon ausgenommen sind Schüler der SVA. (3) Musikschüler des Tarifs A und B können Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren des Elementarbereichs sowie Hauptfachs erhalten, wenn sie; a) Empfänger staatlicher Sozialleistungen sind (Sozialermäßigung), b) eine Ausbildung im pädagogischen Bereich absolvieren (Ausbildungsermäßigung), c) in begründeten Einzelfällen ein besonderes Interesse an einer Ermäßigung glaubhaft machen können (Ermäßigung in besonderen Fällen). (4) Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen für; a) das Instrumentenkarussell, b) Kurse, c) die Instrumentenüberlassung, d) die Instrumentennutzung, e) das Belegen von Ergänzungsfächern ohne Hauptfach,

					f) Verwaltungsgebühren.
(8)	Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab den Tag der Antragstellung gewährt. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Musikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen.	~~(8)~~	Ermäßigungen werden nur _ ~~auf schriftlichen Antrag und~~ frühestens ab de~~n~~ Tag der ~~Antragstellung gewährt~~ _. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Kreism~~M~~usikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen.	(5)	Ermäßigungen werden nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen frühestens ab dem Tag der vollständigen, schriftlichen Nachweiserbringung berücksichtigt. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Kreismusikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen.
	§ 7 Begabtenförderung		**~~§ 7~~ Begabtenförderung**		**§ 6 Begabtenförderung**
(1)	Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag „leistungsorientierten Unterricht“ (möglich ab dem 3. Unterrichtsjahr) oder eine studienvorbereitende Ausbildung. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer.	(1)	Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag ~~„~~leistungsorientierten Unterricht~~“~~ _ ~~(möglich ab dem 3. Unterrichtsjahr)~~ oder eine studienvorbereitende Ausbildung_. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter ~~nach Absprache~~ _ mit dem Musikschullehrer.._	(1)	Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag leistungsorientierten Unterricht (LOU) oder eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA). Über den Antrag entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Musikschullehrer, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
(2)	Diese Schüler erhalten folgenden Nachlass auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1: •Einzelunterricht 45 Minuten/Woche:144 €/Jahr (12 €/Monat) •Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 120 €/Jahr (10 €/Monat)	~~(2)~~	~~Diese Schüler erhalten folgenden Nachlass auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1:~~ ~~•Einzelunterricht 45 Minuten/Woche:144 €/Jahr (12 €/Monat)~~ ~~•Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 120 €/Jahr (10 €/Monat)~~	(2)	Sowohl die Voraussetzungen über die Bewilligung des Antrages als auch die mit Bewilligung einhergehenden Rechte und Pflichten sind im MSG sowie den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Musikschulrichtlinie Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung normiert.
(3)	Schüler nach § 7 Abs. 1 sind von der Gebühr für Korrepetition nach § 3 Abs. 7 befreit.	~~(3)~~	~~Schüler nach § 7 Abs. 1 sind von der Gebühr für Korrepetition nach § 3 Abs. 7 befreit.~~		
(4)	Schüler nach § 7 Abs. 1 müssen verbindlich Musiktheorie- und Ensembleunterricht belegen. Sie erhalten diesen zusätzlichen Unterricht kostenlos.	~~(4)~~	~~Schüler nach § 7 Abs. 1 müssen verbindlich Musiktheorie- und Ensembleunterricht belegen.~~ ~~Sie erhalten diesen zusätzlichen Unterricht kostenlos.~~		
(5)	Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 erlassen.	~~(5)~~	~~Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden den Schülern 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 erlassen.~~		

(6)	Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.	~~(6)~~	~~Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.~~		
	§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug		**§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug**		**§ 8 Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug**
(1)	Die Gebührenschuld entsteht a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. 11), b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes, c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (vgl. § 5 Abs. 4).	(1)	Die Gebührenschuld entsteht a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. ~~11~~), b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes, c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages ~~(vgl. § 5 Abs. 4).~~	(1)	Die Gebührenschuld entsteht; a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. 5), b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes, c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages.
(2)	Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet das für Kultur zuständige Amt auf Antrag.	(2)	Die Zahlung _ erfolgt durch Lastschrifteinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet ~~das für Kultur zuständige Amt~~ _ auf Antrag.	(2)	Die Zahlung der Gebühren zu §§ 3 und 4 erfolgt durch Lastschrifteinzug. Hierzu ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der für Kultur zuständige Fachbereich auf schriftlichen Antrag.
(3)	Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.	(3)	Die _ ~~G~~ebühren ~~nach § 3 Abs. 1 bis 5~~ _ sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so ~~sind~~ dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten ~~zu~~ erstatten.	(3)	Die Unterrichtsgebühren (außer für Kurse und Instrumentenkarussell) sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so muss der Gebührenschuldner dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle daraus entstehenden Kosten erstatten.
(4)	Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.	(4)	Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.	(4)	Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

	In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim dem für Kultur zuständigen Amt erstattet werden. Begründete Fälle sind: 1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen (Gebührenerstattung ab der fünften Unterrichtsstunde in Folge). 2. Kündigung des Unterrichts gem. § 9 Abs. 5 und 6. 3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr. Der Erstattungsanspruch muss schriftlich, bis 15. August des nachfolgenden Schuljahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.		~~In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim dem für Kultur zuständigen Amt erstattet werden.~~ ~~Begründete Fälle sind:~~ ~~1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen (Gebührenerstattung ab der fünften Unterrichtsstunde in Folge).~~ ~~2. Kündigung des Unterrichts gem. § 9 Abs. 5 und 6.~~ ~~3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr.~~ ~~Der Erstattungsanspruch muss schriftlich, bis 15. August des nachfolgenden Schuljahres geltend gemacht werden.~~ ~~Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.~~	(5)	Bei nicht vom Schüler verursachtem Unterrichtsausfall über mehr als sechs Unterrichtsstunden pro Schuljahr (ausgenommen Ferien und Feiertage) werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.
(5)	Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen gehindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde erstattet werden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres bei der Musikschule einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.	~~(5)~~	Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden _nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Kreism~~M~~usikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen _ ~~ge~~hindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde _ erstattet werden. ~~Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres bei der Musikschule einzureichen.~~ Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.	(6) (7)	Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden grundsätzlich nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Kreismusikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen/Unterrichtsstunden pro Jahr verhindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf schriftlichen Antrag, erstattet werden. Erstattungsanträge nach Abs. 5 und 6 sind bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres beim für Kultur zuständigen Fachbereich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
(6)	Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	~~(6)~~	Rückständige Gebühren werden im _Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.	(8)	Rückständige Gebühren werden im Mahn- und Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(7)	Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Es werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro für jede Mahnung erhoben.	~~(7)~~	~~Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Es werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro für jede Mahnung erhoben.~~		
(8)	Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.	~~(8)~~	~~Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.~~ ~~Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen.~~ ~~Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt.~~ Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.		Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.
	§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung		**§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung**		**§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung**
(1)	Die Anmeldung bei der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € pro Schüler fällig. Es wird ein Ausbildungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule.	(1)	Die Anmeldung bei de~~r~~ _ KreismMusikschule_ ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr~~ in Höhe von 10 € pro Schüler~~ fällig~~.~~ ~~Es~~ _ wird ein ~~Ausbildungs~~vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach ~~dem Stundenvolumen~~ der KreismMusikschule_.	(1)	Die Anmeldung zum Unterricht an den Kreismusikschulen ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Grundsätzlich wird ein Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den Kapazitäten der Kreismusikschulen.
(2)	Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen sechs Wochen beschieden.	(2)	Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31.~~1.~~ _ und zum 31.~~7.~~_ mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen ~~sechs~~ _ Wochen beschieden.	(2)	Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen vier Wochen beschieden.

	In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist.		In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der KreismMusikschule zu beantragen ist.	(3)	In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Kreismusikschule zu beantragen ist.
(3)	Für die Vertragsänderung wird in diesem Falle eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.	(3)	~~Für die Vertragsänderung wird in diesem Falle eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.~~		In diesem Fall wird eine Änderungsgebühr fällig, welche im Gebührenverzeichnis festgelegt ist.
(5)	Die Kündigung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen.		Die Kündigung kann schriftlich zum 31.~~1.~~ _ und zum 31.~~7.~~ _ eines Schuljahres erfolgen.	(4)	Die Kündigung kann schriftlich zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Schuljahres erfolgen.
	Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen		Die Kündigungsfrist beträgt 4 _ Wochen		Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
(6)	In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich.	~~(5)~~	In begründeten Einzelfällen ~~(z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel)~~ ist eine außerordentliche Kündigung des __ ~~V~~ertrages _ möglich.	(5)	In begründeten Einzelfällen ist eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages seitens des Schülers möglich.
	Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund.		Ein ~~begründeter~~ Lehrerwechsel ~~in~~ _ der KreismMusikschule_ ist kein _ Kündigungsgrund.		Ein Lehrerwechsel seitens der Kreismusikschulen ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund.
	Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.		Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.		Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer.
	Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet das für Kultur zuständige Amt.		Über die Zulässigkeit ~~der~~ außerordentliche~~n~~ _ Kündigung_ entscheidet ~~das für Kultur zuständige Amt.~~		Über die Zulässigkeit außerordentliche~~r~~ Kündigung~~en~~ entscheidet der für Kultur zuständige Fachbereich.
(7)	Bei Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 Prozent durch Satzungsänderung besteht sechs Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht der außerordentlichen Kündigung.	~~(6)~~ ~~(7)~~	Bei _ Erhöhung der _ ~~G~~ebühren um mehr als 10 ~~Prozent~~ _ durch ~~Satzungsänderung~~ _ besteht sechs Wochen _ ~~nach~~ _ k~~Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld~~ ein Recht ~~der~~ _ außerordentlichen Kündigung.	(6)	Bei einer Erhöhung der Unterrichtsgebühren um mehr als 10 % durch Änderung der Gebührensatzung oder des Gebührenverzeichnisses besteht sechs Wochen nach Inkrafttreten ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.
(8)	Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigender Leistungen des Schülers sowie wegen Verstoßes gegen vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgen.	~~(8)~~	Eine _ Kündigung des Unterrichtsvertrages ~~kann~~ durch die KreisMusikschule_ in begründeten Fällen _ wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs ~~und~~ _unbefriedigender Leistungen des Schülers ~~sowie~~ _wegen Verstoßes gegen vorliegende ~~Benutzungs- und~~ Gebührensatzung erfolgen.	(7)	Eine außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Kreismusikschulen kann in begründeten Fällen, zum Beispiel wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs oder unbefriedigender Leistungen des Schülers oder wegen Verstoßes gegen die vorliegende Gebührensatzung erfolgen.
	§ 10 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen		~~**§ 10 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen**~~		
(1)	Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin	~~(1)~~	~~Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin~~		

	und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird. (2) Näheres regelt die Schulordnung.		~~und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.~~ ~~(2) Näheres regelt die Schulordnung.~~		
	§ 11 Haftung (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur. (2) Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.		**~~§ 11~~ Haftung** (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur. (2) Die KreismMusikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.		**§ 10 Haftung** (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur. (2) Die Kreismusikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
	§ 12 Verwaltungskostensatzung Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.		**~~§ 12~~ Verwaltungskostensatzung** Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.		**§ 11 Verwaltungskostensatzung** Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		**~~§ 13~~ Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten ~~jeweils in weiblicher und männlicher Form.~~		**§ 12 Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.
	§ 14 In-Kraft-Treten (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 06.12.2012 außer Kraft.		**~~§ 14 In-Kraft-Treten~~** ~~(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.~~ ~~(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 06.06.2018 außer Kraft.~~		**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten** (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2027 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 28. Mai 2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 15. Juni 2018 außer Kraft.